

Hansestadt Lüneburg
Bereich Ordnung
Schießgrabenstraße 7
21335 Lüneburg



Erklärung zur Übernahme der Straßenreinigungspflicht

Ich erkläre, das ich die Verpflichtung zur Straßenreinigung nach den Bestimmungen der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Straßenreinigung in der jeweils geltenden Fassung vor dem Grundstück

übernehme.

Mir ist bekannt, dass ich öffentlich-rechtlich zur Reinigung des o.g. Straßenabschnittes verpflichtet bin, wenn die Hansestadt Lüneburg der Übertragung zugestimmt hat. Die Vorschriften der Straßenreinigungsverordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung werde ich beachten. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung (Personen- und Sachschäden pauschal mind. 1 Million €, Vermögensschaden mind. 12.500 €) habe ich abgeschlossen. Zugleich verpflichte ich mich, die Haftpflichtversicherung mindestens bis zum Widerruf dieser Erklärung aufrechtzuerhalten.

(Name und Anschrift des Verpflichteten)

(Datum und Unterschrift)

Erklärung der Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten

Ich erkläre, dass die vorgenannte verpflichtete Person nach Lebensalter und Gesundheitszustand geeignet ist, die ihr übertragene Aufgabe zu erfüllen. Das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung wurde durch Vorlage der beglichenen Versicherungspolice nachgewiesen. Die folgenden Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Hinweise

1. Die Zustimmung zur Übertragung der Straßenreinigung ist gebührenpflichtig.
2. Gemäß § 6 der Straßenreinigungssatzung in der zur Zeit geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Mieterin oder einen Mieter zur Übernahme der Reinigungspflicht vorschlägt, ohne das diese Person nach Lebensalter oder Gesundheitszustand für die Aufgabe geeignet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.
3. Besteht für die Grundstückseigentümerin / den Grundstückseigentümer / den Erbbauberechtigten Anlass zur Annahme, dass die verpflichtete Person ihren Zahlungspflichten nicht mehr ordnungsgemäß nachkommt (z.B. bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Miete), haben sich die Grundstückseigentümerin / der Grundstückseigentümer / die Erbbauberechtigten vom Fortbestand der geforderten Haftpflichtversicherung durch Vorlage der bezahlten Versicherungspolice mindestens einmal im Jahr zu vergewissern. Ist der Versicherungsschutz nicht mehr gewährleistet, ist hiervon unverzüglich die Hansestadt Lüneburg in Kenntnis zu setzen. Diese Verpflichtung wird durch die Unterschrift ausdrücklich anerkannt.

(Name und Anschrift der Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigten)

(Datum und Unterschrift)